

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 68 Nr. 3

17

29. März 2018

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Vereinbarung gemäß § 97 Absatz 1 und 2 Schulgesetz</i>	17	<i>Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Württemberg</i>	27
<i>Ergänzende Vereinbarung zur Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen des Landes gegenüber den Kirchen</i>	21	<i>Wahlen zur Pfarrervertretung – Vertreter der unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer</i>	
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung für den Diakonieverband im Landkreis Main-Tauber-Kreis</i>	24	<i>Wahlergebnis</i>	27
		<i>Landesopfer am Sonntag Lätare, 11. März 2018...</i>	27
		<i>Dienstnachrichten</i>	28
		<i>Arbeitsrechtregelungen</i>	28

Vereinbarung gemäß § 97 Absatz 1 und 2 Schulgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 7. Februar 2018 AZ 64.0-03-V04/6a

Die nachstehende Vereinbarung, die am 1. November 2017 in Kraft getreten ist und die Vereinbarung vom 14. November 2000 (Abl. 59 S. 211) ersetzt, die ihrerseits an die Stelle der Vereinbarung vom 8. Mai 1978 (Abl. 48 S. 129) getreten war, wird hiermit bekannt gemacht.

Werner

Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 1. November 2017 über die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte gemäß § 97 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Über die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte wird zwischen dem Kultusministerium und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg die folgende Vereinbarung getroffen.

A. Richtlinien für Religionslehrkräfte mit vollem Dienstauftrag

I. Lehrbefähigung

Die Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte mit vollem Dienstauftrag erstreckt sich auf die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts an den Schulen nach § 4 Abs. 1 Schulgesetz, wobei sie an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen nur die Unter- und Mittelstufe umfasst und sich an beruflichen Schulen bis zum Abschluss des 10. Schuljahres erstreckt.

II. Ausbildung

1. *Zulassungsvoraussetzungen*
Voraussetzung für die Zulassung zur Bewerbung um die Ausbildung ist der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss.
2. *Gliederung der Ausbildung*
Die Ausbildung gliedert sich in die Grundausbildung, das Anerkennungsjahr und die Aufbauausbildung.
 - (1) *Die Grundausbildung*
besteht aus einer mindestens dreijährigen Vollzeitausbildung an der Evangelischen Missions-

schule der Bahnauer Bruderschaft Unterweissach und vermittelt eine pädagogische Grundbefähigung und eine religionspädagogische Schwerpunktausbildung.

- (2) *Das Anerkennungsjahr* besteht aus einem einjährigen Berufspraktikum.
- (3) *Die Aufbauausbildung* besteht aus einer zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung, die Studienkurse, Praxisberatung und Supervision enthält. Die Höhe des Unterrichtsdeputates während der Aufbauausbildung beträgt mindestens 12 Wochenstunden Religionsunterricht.

III.

Erste Kirchliche Dienstprüfung

Der Oberkirchenrat erlässt eine Prüfungsordnung, in der die folgenden Bestimmungen berücksichtigt sind:

1. Zweck der Prüfung

In der Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass sie beziehungsweise er die zur Erteilung des Religionsunterrichts an den in I genannten Schularten bzw. Klassenstufen erforderliche Ausbildung besitzt.

2. Zulassung zur Prüfung

Zur Ersten Dienstprüfung kann zugelassen werden, wer die erfolgreiche Teilnahme an der Grundausbildung nachgewiesen hat.

3. Prüfungsausschuss

- (1) Zur Durchführung der Prüfung wird ein Ausschuss gebildet. Diesem Ausschuss gehören an
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrats als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - die Leiterin oder der Leiter der zuständigen diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätte gemäß A II.2.(1) als deren Vertreterin oder deren Vertreter,
 - das Dozentenkollegium der zuständigen diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätte gemäß A II.2.(1).

Es können bis zu drei weitere Mitglieder berufen werden.

- (2) Für die einzelnen Prüfungen werden Fachausschüsse gebildet, die aus einer oder einem Vorsitzenden, einer Prüferin oder einem Prüfer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer bestehen. An den Lehrproben kann außerdem die Schuldekanin oder der Schuldekan, die oder der im Bereich der diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätte zuständig ist, teilnehmen.

4. Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind:

- Biblische Theologie
- Systematische Theologie / Kirchengeschichte
- Kirchenkunde
- Mediales Gestalten
- Musische Bildung
- Pädagogik
- Sozialethik
- Religionspädagogik

5. Prüfungsteile

Die Prüfung hat einen schriftlichen und einen schulpraktischen Teil. Der schulpraktische Teil enthält zwei Lehrproben, in der Regel in zwei Schulstufen.

6. Prüfungszeugnis

Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfungszeugnis festgehalten. Es wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Leiterin oder dem Leiter der diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätte unterzeichnet.

IV.

Zweite Kirchliche Dienstprüfung und Anerkennung des Zweiten Kirchlichen Ausbildungsabschlusses

Der Oberkirchenrat erlässt eine Prüfungsordnung, in der die folgenden Bestimmungen berücksichtigt sind:

1. Zweck der Prüfung

Durch die Zweite Kirchliche Dienstprüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass sie beziehungsweise er die Befähigung zur Anstellung als kirchliche Religionslehrkraft (Religionspädagogin/Religionspädagoge) besitzt.

2. Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschluss des Anerkennungsjahres die erfolgreiche Teilnahme an den erforderlichen Kursen der Aufbauausbildung (Studienkurse, Praxisberatung und Supervision) nachgewiesen sowie eine anerkannte schriftliche Hausarbeit vorgelegt hat. Die erforderlichen Kur-

se werden von der Evangelischen Missionsschule der Bahnauer Bruderschaft Unterweissach in Zusammenarbeit mit den staatlichen Seminaren für schulpraktische Ausbildung, in der Regel mit denen an Grund-, Haupt- oder Realschulen, durchgeführt. Über Ausnahmen von der zeitlichen Bindung entscheidet der Oberkirchenrat.

3. Art der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer schulpraktischen Prüfung von zwei Lehrproben in unterschiedlichen Schulstufen und einem Abschlusskolloquium. Dieses wird in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.

4. Prüfungsausschuss

- (1) Zur Durchführung des Abschlusskolloquiums und zur Anerkennung des Zweiten Kirchlichen Ausbildungsabschlusses wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

Diesem gehören an

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrats als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- die Leiterin oder der Leiter der zuständigen diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätte (vgl. Nr. 2),
- die zuständige Fachdozentin oder der zuständige Fachdozent der diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätte (vgl. Nr. 2),
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der staatlichen Schulverwaltung.

Weitere Mitglieder können berufen werden.

- (2) Zur Durchführung des Kolloquiums werden Fachausschüsse gebildet, die aus einer oder einem Vorsitzenden, der Fachdozentin oder dem Fachdozenten als Prüferin oder Prüfer, einer Vertreterin oder einem Vertreter der staatlichen Schulverwaltung und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Praxis als Protokollführerin oder Protokollführer bestehen.
- (3) Zur Durchführung der schulpraktischen Prüfung werden Fachausschüsse gebildet, die aus einer oder einem Vorsitzenden, einer Schulsekretärin oder einem Schulsekretär und einer Vertreterin oder einem Vertreter der staatlichen Schulverwaltung bestehen.

5. Anerkennung des Zweiten Kirchlichen Ausbildungsabschlusses

Nach der erfolgreichen Teilnahme am Abschlusskolloquium spricht der Prüfungsausschuss die Anerkennung des Zweiten Kirchlichen Ausbildungsabschlusses aus.

6. Abschlusszeugnis

Über das Ergebnis der Zweiten Kirchlichen Dienstprüfung und über die Anerkennung des Zweiten Kirchlichen Ausbildungsabschlusses wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsstätte (vgl. Nr. 2) unterzeichnet.

B.

Richtlinien für Religionslehrkräfte mit einem Deputat bis zu 13 Wochenstunden

I.

Lehrbefähigung

Die Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte mit einem Deputat bis zu 13 Wochenstunden erstreckt sich auf die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts an den Schulen nach § 4 Abs. 1 Schulgesetz, wobei sie an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen nur die Unter- und Mittelstufe umfasst und sich an beruflichen Schulen bis zum Abschluss des 10. Schuljahres erstreckt.

II.

Ausbildung

1. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Bewerbung um die Ausbildung ist der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss.

2. Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich in die Grundausbildung, das Anerkennungsjahr und die Aufbauausbildung.

(1) Die Grundausbildung

besteht aus einer mindestens dreijährigen Vollzeitausbildung an einer von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg anerkannten diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätte und vermittelt eine pädagogische und religionspädagogische Grundbefähigung.

(2) *Das Anerkennungsjahr*
besteht aus einem einjährigen Berufspraktikum.

(3) *Die Aufbauausbildung*
besteht aus einer zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung, die Studienkurse, Praxisberatung und Supervision enthält.

III.

Erste Kirchliche Dienstprüfung

Der Oberkirchenrat anerkennt als erste Kirchliche Dienstprüfung die Abschlussprüfungen der vom Oberkirchenrat anerkannten diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätten, bei denen die folgenden Bestimmungen berücksichtigt sind:

1. Zweck der Prüfung

In der Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass sie beziehungsweise er die zur Erteilung des Religionsunterrichts mit einem Deputat bis zu 13 Wochenstunden an den in I genannten Schularten bzw. Klassenstufen erforderliche Ausbildung besitzt.

2. Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer die erfolgreiche Teilnahme an der Grundausbildung nachgewiesen hat.

3. Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind:

- Biblische Theologie
- Systematische Theologie / Kirchengeschichte
- Kirchenkunde
- Mediales Gestalten
- Musische Bildung
- Pädagogik
- Sozialethik
- Religionspädagogik

4. Prüfungsteile

Die Prüfung hat einen schriftlichen und einen schulpraktischen Teil. Der schulpraktische Teil enthält zwei Lehrproben.

5. Prüfungszeugnis

Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfungszeugnis festgehalten. Es wird von der Leiterin oder dem Leiter der diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätte unterzeichnet.

IV.

Ergänzung der Zweiten Kirchlichen Dienstprüfung für den Bereich der Religionspädagogik

Der Oberkirchenrat erlässt eine Prüfungsordnung, in der die folgenden Bestimmungen berücksichtigt sind:

1. Zweck der Prüfung

Durch die Ergänzung der Zweiten Dienstprüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass sie beziehungsweise er die Befähigung zur Anstellung in einem Tätigkeitsbereich besitzt, in dem bis zu 13 Wochenstunden Religionsunterricht erteilt werden.

2. Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschluss des Anerkennungsjahres die erfolgreiche Teilnahme an den erforderlichen Kursen der Aufbauausbildung (Studienkurse, Praxisberatung und Supervision) nachgewiesen sowie eine anerkannte schriftliche Hausarbeit vorgelegt hat. Die erforderlichen Kurse werden überwiegend am Karlshöher Seminar Ludwigsburg als Kontaktstudium in Kooperation mit der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg durchgeführt. Über Ausnahmen von der zeitlichen Bindung entscheidet der Oberkirchenrat.

3. Art der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer schulpraktischen Prüfung von zwei Lehrproben in unterschiedlichen Schulstufen.

4. Prüfungsausschuss

Zur Durchführung der schulpraktischen Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

Diesem gehören an

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrats als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- die zuständige Schuldekanin oder der zuständige Schuldekan,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der staatlichen Schulverwaltung.

Weitere Mitglieder können berufen werden.

5. Abschlusszeugnis

Über das Ergebnis der Ergänzung der Zweiten Kirchlichen Dienstprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

**C.
Graduierte Religionspädagogen**

Es besteht Einigkeit darüber, dass Absolventinnen oder Absolventen einer Evangelischen Fachhochschule, die ihr Studium mit dem Diplomgrad Diplom-Religionspädagoge (FH) abgeschlossen haben, zur Erteilung des Religionsunterrichts und zur religiösen Unterweisung als graduierte Religionspädagogen gemäß § 97 Abs. 1 Schulgesetz zugelassen sind.

**D.
Übergangsbestimmungen**

Die Zulassungen zur Erteilung des Religionsunterrichts und zur religiösen Unterweisung für die Absolventinnen oder Absolventen des Freiburger Oberseminars und des Karlsruher Seminars bleiben bestehen.

**E.
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt 1. November 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 14. November 2000 über die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte gemäß § 97 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg außer Kraft.

**Ergänzende Vereinbarung zur
Durchführung der vertraglichen
Verpflichtungen des Landes
gegenüber den Kirchen**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 7. Februar 2018 AZ 13.11 Nr. 72.6-20-V09

Die nachstehende Vereinbarung, die am 23. Januar 2018 in Kraft getreten ist, wird hiermit bekannt gemacht.

Zwischen dem

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

und

**dem Erzbischöflichen Ordinariat
der Erzdiözese Freiburg,**

**dem Evangelischen Oberkirchenrat
der Evangelischen Landeskirche in Baden,**

**dem Bischöflichen Ordinariat
der Diözese Rottenburg-Stuttgart und**

**dem Evangelischen Oberkirchenrat
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

wird zur Durchführung

- des Vertrags des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 17.10.2007 (Evangelischer Kirchenvertrag),
- der Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit der Erzdiözese Freiburg und mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 31.10.2007 (Römisch-katholische Kirchenvereinbarung),
- der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart über die Ersatzleistungen des Landes für den durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erteilten Religionsunterricht vom 21.5.2015 (Vereinbarung über die Ersatzleistungen vom 21.5.2015)

und auch zur Durchführung

- der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart über die Berechnungsgrundlage für die Änderung der Höhe der Staatsleistungen vom 13./20./21.4.2011 und
- der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und dem Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg und dem Bischöflichen Ordinariat in Rottenburg über die Berechnungsgrundlage für die Änderung der Höhe der Staatsleistungen vom 13.4./3.5./11.5.2011

die nachfolgende Vereinbarung getroffen. Die Vereinbarung hat die Beseitigung von aufgetretenen Mei-

nungsverschiedenheiten bei der Berechnung von jährlichen Zahlungen nach den oben genannten Verträgen bzw. Vereinbarungen zum Ziel.

§ 1

Berechnung der Staatsleistungen

(1) Der für das Ausgangsjahr 2010 in Artikel 25 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c bzw. Nr. 2 Buchst. c des Evangelischen Kirchenvertrags sowie in Artikel 1 Abs. 3 Buchst. c bzw. Abs. 4 Buchst. c der Römisch-katholischen Kirchenvereinbarung festgeschriebene Betrag wird durch die für das Jahr 2010 errechnete Jahresbesoldung der jeweiligen Eckperson geteilt, wobei die Jahresbesoldung aus Euro- und Cent-Beträgen besteht. Hieraus ergibt sich ein Faktor, der nach dem Komma nach sieben Stellen ohne Auf- oder Abrundung abgebrochen wird. Die Höhe der Zahlungen für alle weiteren Jahre ergibt sich aus der Multiplizierung der jeweiligen Jahresbesoldung der Eckperson mit dem Faktor, wobei auf volle Euro-Beträge abgerundet wird.

(3) Der Faktor beträgt:

	Ev. Landeskirche in Württemberg	Ev. Landeskirche in Baden	Diözese Rotten- burg-Stuttgart	Erzdiözese Freiburg
Ausgangsbetrag 2010	37.680.900,00 EUR	13.786.900,00 EUR	25.629.000,00 EUR	25.527.600,00 EUR
Jahresbesoldung der Eckperson 2010	51.030,10 EUR	51.030,10 EUR	49.755,32 EUR	49.755,32 EUR
Faktor	738,4053725	270,1719181	515,1006967	513,0627237

(4) Die Staatsleistungen für die Erzdiözese Freiburg gemäß der Römisch-katholischen Kirchenvereinbarung schließen die Staatsleistungen für das Kloster Lichtenthal und die Schule des Klosters der Frauen vom Hl. Grab ein. Die Berechnung der Zahlungen an das Kloster Lichtenthal und die Schule des Klosters der Frauen vom Hl. Grab folgt der dargelegten Berechnungsweise. Der Faktor beträgt:

	Kloster Lichtenthal	Schule des Klos- ters der Frauen vom Hl. Grab
Ausgangs- betrag 2010	57.210,00 EUR	28.482,00 EUR
Jahresbe- soldung der Eckperson 2010	49.755,32 EUR	49.755,32 EUR
Faktor	1,1498267	0,5724412

(2) Die Berechnung der Jahresbesoldung erfolgt auf Grundlage der im Schlussprotokoll zum Evangelischen Kirchenvertrag zu Artikel 25 Abs. 4 bzw. dem Schlussprotokoll zur Römisch-katholischen Kirchenvereinbarung zu Artikel 1 Abs. 6 und in den auf dieser Grundlage getroffenen Vereinbarungen festgelegten Regelungen aus der Addition des Grundgehalts, des ehe- und bei den evangelischen Landeskirchen des kinderbezogenen Familienzuschlags, bereits festgestellter Zuführungen zur Versorgungsrücklage sowie ggf. neu hinzukommender Zuführungen zur Versorgungsrücklage. Einmalzahlungen sind zu berücksichtigen, sofern sie den der Eckperson entsprechenden im Landesdienst stehenden Beamten gewährt werden. Die Zuführungen zur Versorgungsrücklage werden unter Zugrundelegung der Höhe des Grundgehalts und des ehe- und ggf. des kinderbezogenen Familienzuschlags zum Zeitpunkt vor der jeweiligen Besoldungserhöhung berechnet, wobei die sich hieraus für die monatlichen Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden sind.

§ 2

Berechnung der Staatsleistungen für die Seminare und Konvikte

(1) Der für das Ausgangsjahr 2012 in Artikel 25 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. f des Evangelischen Kirchenvertrags bzw. in Artikel 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. f der Römisch-katholischen Kirchenvereinbarung festgeschriebene Betrag wird durch die für das Jahr 2012 errechnete Jahresbesoldung der jeweiligen Eckperson geteilt, wobei die Jahresbesoldung aus Euro- und Cent-Beträgen besteht. Hieraus ergibt sich ein Faktor, der nach dem Komma nach sieben Stellen ohne Auf- oder Abrundung abgebrochen wird. Die Höhe der Zahlungen für alle weiteren Jahre ergibt sich aus der Multiplizierung der jeweiligen Jahresbesoldung der Eckperson mit dem Faktor, wobei auf volle Euro-Beträge abgerundet wird.

(2) Die Berechnung der Jahresbesoldung erfolgt wie in § 1 Absatz 2 beschrieben.

(3) Der Faktor beträgt:

	Ev. Landeskirche in Württemberg	Diözese Rottenburg-Stuttgart
Ausgangsbetrag 2012	2.073.911 EUR	1.173.000 EUR
Jahresbesoldung der Eckperson 2012	52.534,65 EUR	51.224,38 EUR
Faktor	39,4770118	22,8992522

§ 3

Berechnung der Ersatzleistungen

(1) Der für das Ausgangsjahr 2012 in § 4 der Vereinbarung über die Ersatzleistungen vom 21.5.2015 fest-

(3) Der Faktor beträgt:

	Ev. Landeskirche in Württemberg	Ev. Landeskirche in Baden	Diözese Rottenburg-Stuttgart	Erzdiözese Freiburg
Ausgangsbetrag 2012	12.235.057,00 EUR	8.339.789,00 EUR	11.681.557,00 EUR	7.785.414,00 EUR
Jahresbesoldung der Eckperson 2012	52.534,65 EUR	52.534,65 EUR	51.224,38 EUR	51.224,38 EUR
Faktor	232,8949940	158,7483498	228,0468206	151,9864954

§ 4

Verfahren

(1) Das Ministerium übersendet den beiden evangelischen Landeskirchen und den beiden katholischen Bistümern unmittelbar nach Abschluss dieser Vereinbarung

- a) Entwürfe für die Festsetzung der Jahresbeträge und der Schlusszahlungen der Ersatz- und Staatsleistungen für die Jahre 2016 und 2017

und

- b) den Entwurf der Festsetzung des Jahresbetrags, der elf Monatsraten und der Schlusszahlung für das Jahr 2018 unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderungspflicht bei Änderungen der Besoldung der Eckperson zur Überprüfung.

(2) Für die Ersatz- und Staatsleistungen für die Jahre ab dem Jahr 2019 einschließlich übersendet das Ministerium jeweils bis zum 1. Dezember des Vorjahres die Entwürfe der Festsetzung der Jahresbeträge, der elf Monatsraten und der Schlusszahlungen unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderungspflicht bei

geschriebene Betrag wird durch die für das Jahr 2012 errechnete Jahresbesoldung der jeweiligen Eckperson geteilt, wobei die Jahresbesoldung aus Euro- und Cent-Beträgen besteht. Hieraus ergibt sich ein Faktor, der nach dem Komma nach sieben Stellen ohne Auf- oder Abrundung abgebrochen wird. Die Höhe der Zahlungen für alle weiteren Jahre ergibt sich aus der Multiplizierung der jeweiligen Jahresbesoldung der Eckperson mit dem Faktor, wobei auf volle Euro-Beträge abgerundet wird.

(2) Die Berechnung der Jahresbesoldung erfolgt auf Grundlage von § 5 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung über die Ersatzleistungen vom 21.5.2015 i. V. m. dem Schlussprotokoll zum Evangelischen Kirchenvertrag zu Artikel 25 Abs. 4 bzw. dem Schlussprotokoll zur Römisch-katholischen Kirchenvereinbarung zu Artikel 1 Abs. 6 und den auf dieser Grundlage getroffenen Vereinbarungen wie in § 1 Absatz 2 beschrieben.

Änderungen der Besoldung der Eckperson zur Überprüfung. Die jeweilige Kirche übersendet dem Ministerium innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang eines Entwurfs das Ergebnis ihrer Überprüfung.

(3) Ergeben sich keine Beanstandungen, setzt das Ministerium die Jahresbeträge, die elf Monatsraten und die Schlusszahlungen entsprechend dem zuvor übersandten Entwurf fest.

(4) Ergeben sich Beanstandungen gegen den Entwurf der Festsetzung, führt das Ministerium umgehend eine Klärung der Beanstandungen herbei und ersetzt ggfs. den bisherigen Entwurf durch einen neuen Entwurf, der den Kirchen dann erneut zur Überprüfung nach dem beschriebenen Verfahren zugeleitet wird.

(5) Ergeben sich keine Beanstandungen oder werden diese ausgeräumt, erklärt die jeweilige Kirche unverzüglich nach Zugang der Festsetzung, auf etwaige Rechtsbehelfe gegen diese zu verzichten.

(6) Verändert sich aufgrund allgemeiner Besoldungsanpassungen die Höhe der Besoldung der Eckperson innerhalb eines Kalenderjahres, für das es bereits eine Festlegung von Monatsraten gibt, so wird diese Ver-

änderung ab dem Monat berücksichtigt, ab dem sie für die Besoldung wirksam wird oder geworden ist. War die Veränderung in der Festsetzung noch nicht berücksichtigt, übersendet das Ministerium umgehend, spätestens nach Verkündung des die Anpassung bewirkenden Gesetzes, einen neuen Entwurf zur Überprüfung.

§ 5

Geltungsdauer der Regelungen hinsichtlich Berechnung und Verfahren

Die Regelungen hinsichtlich der Berechnung der Leistungen und des Verfahrens werden für die Dauer der Geltung der Verträge und Vereinbarungen geschlossen, auf die sich die vorliegende Vereinbarung bezieht.

§ 6

Ausschluss der Geltendmachung möglicher Ansprüche bis einschließlich 2015 und Gegenstandslosigkeit bereits erfolgter Festsetzungen für 2016

(1) Mögliche Ansprüche der Parteien dieser Vereinbarung untereinander auf der Grundlage der o. g. Verträge bzw. Vereinbarungen, die sich auf die Staats- und Ersatzleistungen für den Zeitraum bis zum 31.12.2015 beziehen, werden nicht mehr geltend gemacht.

(2) Die bereits erfolgten Festsetzungen der Zahlung der Staatsleistungen für das Jahr 2016 sind gegenstandslos.

§ 7

Inkrafttreten, Ausfertigungen

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft. Jede Partei dieser Vereinbarung erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Kirchenrechtliche Vereinbarung für den Diakonieverband im Landkreis Main-Tauber-Kreis

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 12. Februar 2018
AZ 15.2 Weikersheim Ki.Bez Nr. 103

Die Evangelische Landeskirche in Baden, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat und die Evangelische Landeskirche in Württemberg, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat, haben folgende Kirchenrechtliche Vereinbarung getroffen.

W e r n e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen

der Evangelischen Landeskirche in Baden,
vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat,
vertreten durch Frau Oberkirchenrätin Barbara Bauer

und

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg,
vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat,
vertreten durch Frau Direktorin des Oberkirchenrats
Margit Rupp

für den

Diakonieverband im Landkreis Main-Tauber-Kreis

gemäß Artikel 107 Abs. 1 und Artikel 78 Abs. 1 S. 2 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (im Folgenden: Grundordnung) und § 27 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (im Folgenden: Diakoniesgesetz):

Inhalt

Präambel

§ 1 Name, Zweck und Sitz

§ 2 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

§ 3 Finanzierung

§ 4 Auflösung, Kündigung

§ 5 Übergangsvorschrift

§ 6 Ausfertigungen der Vereinbarung

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Der Diakonieverband im Main-Tauber-Kreis wurde mit der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Kirchenrechtlichen Vereinbarung vom 6./21. Dezember 2004 (GVBl. 2005 S. 24) gebildet. Nach Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen wurde es erforderlich, die Kirchenrechtliche Vereinbarung zu überarbeiten. Hierfür wird die Kirchenrechtliche Vereinbarung neugefasst.

§ 1

Name, Zweck und Sitz

(1) Der mit der Kirchenrechtlichen Vereinbarung vom 6./21. Dezember 2004 (GVBl. 2005 S. 24) aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg, dem Evangelischen Kirchenbezirk Weikersheim und dem Evangelischen Kirchenbezirk Wertheim (im Folgenden „Kirchenbezirke“ genannt) gebildete Diakonieverband im Main-Tauber-Kreis besteht fort.

(2) Der Diakonieverband ist zuständig für

1. die Kirchengemeinden Ahorn-Buch, Angeltürn, Brehmen, Bobstadt, Boxberg-Wölchingen, Dainbach, Epplingen, Eubigheim, Hohensstadt, Neunstetten, Sachsenflur, Schillingstadt, Schwabhausen, Schüpfer Grund, Schweigern, Uiffingen, und Windischbusch des Kirchenbezirks Adelsheim-Boxberg der Evangelischen Landeskirche in Baden,
2. die Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Weikersheim der Evangelischen Landeskirche in Württemberg,
3. die Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Wertheim der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Von der Aufgabenübertragung sind die Diakonie-/Sozialstationen, die Nachbarschaftshilfen und die Kindertagesstätten ausgenommen.

(3) Der Diakonieverband führt die Bezeichnung

„Diakonisches Werk
der evangelischen Kirchenbezirke
im Main-Tauber-Kreis
(Diakonieverband)“.

(4) Der Diakonieverband hat seinen Sitz in Tauberbischofsheim.

(5) Die erforderlichen Beratungsstellen im Verbandsbereich (Main-Tauber-Kreis) werden unter Festlegung der jeweiligen Bezeichnung („Diakonisches Werk der

evangelischen Kirchenbezirke im Main-Tauber-Kreis, ...“) durch Beschluss des Aufsichtsrates errichtet.

(6) Der Diakonieverband hat die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht (GVBl. 2005, S. 34).

(7) Der Diakonieverband gehört dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. an und arbeitet eng mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. zusammen.

(8) Es findet das Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden Anwendung, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 2

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Gemäß § 30 Abs. 3 und 4 Diakoniesgesetz und abweichend von § 30 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 Diakoniesgesetz besteht die Verbandsversammlung aus

1. drei durch den Bezirkskirchenrat Adelsheim-Boxberg entsandten Personen,
2. drei durch den Bezirkskirchenrat Wertheim entsandten Personen,
3. drei durch den Kirchenbezirksausschuss Weikersheim entsandten Personen,
4. jeweils der Dekanin bzw. dem Dekan der in § 1 genannten Kirchenbezirke,
5. jeweils den Bezirksdiakoniepfröherinnen bzw. den Bezirksdiakoniepfröhern der in § 1 genannten Kirchenbezirke,
6. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsbereich.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden nach den jeweiligen landeskirchlichen Ordnungen entsandt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

(3) Die Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 6 darf die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erreichen. Übersteigt die Zahl der bei der Verbandsversammlung anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der selbstständigen Träger von diakonischen Einrichtungen die zulässige Höchstzahl, haben diese in interner Beratung festzulegen, wer stimmberechtigt sein soll. Wei-

tere Vertreterinnen und Vertreter der genannten Träger können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 können durch die entsendenden Organe stellvertretende Mitglieder bestimmt werden.

§ 3 Finanzierung

(1) Der Diakonieverband erhält seine Finanzmittel insbesondere aus

1. den Anteilen an landeskirchlichen Sammlungen,
2. den Kollekten oder Sammlungen der Kirchenbezirke, Spenden und Beiträgen,
3. den Zuweisungen aus Haushaltsmitteln der Evangelischen Landeskirche in Baden nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG),
4. den Grundzuweisungen des Evangelischen Kirchenbezirks Weikersheim,
5. den Verbandsumlagen der beteiligten Kirchenbezirke,
6. den Zuschüssen dritter Stellen, insbesondere kommunaler und staatlicher Mittel.

(2) Für die Zuweisung nach Absatz 1 Nr. 3 gilt Folgendes:

Die Zuweisung beträgt im Falle des Evangelischen Kirchenbezirks Adelsheim-Boxberg den Anteil, der sich auf den Main-Tauber-Kreis bezieht.

(3) Für die Zuweisung nach Absatz 1 Nr. 4 gilt Folgendes:

Der Evangelische Kirchenbezirk Weikersheim zahlt an den Diakonieverband mindestens einen Betrag in Höhe von 50 Prozent der Betriebszuweisungen für Diakonische Werke nach Absatz 1 Nr. 3.

(4) Für die Verbandsumlage nach Absatz 1 Nr. 5 gilt Folgendes:

Der Diakonieverband hat das Recht, von seinen Mitgliedern eine Umlage zu erheben. Die Verbandsversammlung beschließt einvernehmlich den Schlüssel, nach dem die Kirchenbezirke nicht anderweitig gedeckte Kosten des Diakonieverbandes als Verbandsumlagen zu tragen haben. Darüber hinaus gehende weitere Umlagen richten sich nach

diesem Schlüssel, soweit nicht einvernehmlich anderes vereinbart wurde.

§ 4 Auflösung, Kündigung

(1) Die Aufhebung des Diakonieverbandes erfolgt durch eine Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien im Benehmen mit den beteiligten Kirchenbezirken sowie mit der Verbandsversammlung gemäß Artikel 107 Abs. 5 Grundordnung und § 27 Abs. 1 Diakoniegengesetz in entsprechender Anwendung.

(2) Diese Kirchenrechtliche Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltszeitraumes schriftlich gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch die Evangelische Landeskirche in Württemberg besteht der Diakonieverband fort; bei einer Kündigung durch die Evangelische Landeskirche in Baden wird der Diakonieverband mit Wirksamwerden der Kündigung aufgelöst.

(3) Bei Auflösung des Diakonieverbandes fällt das Vermögen des Diakonieverbandes anteilig an die in § 1 genannten Kirchenbezirke. Der genaue Schlüssel ist einvernehmlich zu regeln. Bei einem Ausscheiden des Evangelischen Kirchenbezirks Weikersheim erhält dieser den Anteil des Vermögens des Diakonieverbandes entsprechend seines zuletzt erbrachten Beitrags.

(4) Bei Auflösung des Diakonieverbandes und bei Kündigung gemäß Absatz 2 verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich eventuell ergebenden Folgekosten insbesondere unter Berücksichtigung der Regelungen in § 3.

§ 5 Übergangsvorschrift

Sofern nach Inkrafttreten dieser Kirchenrechtlichen Vereinbarung die tatsächliche Zusammenfassung der Verbandsversammlung von der in § 2 geregelten Zusammensetzung abweicht, ist eine Nachwahl durchzuführen.

§ 6 Ausfertigungen der Vereinbarung

Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Kirchenrechtlichen Vereinbarung.

Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

Arbeitsrechtregelungen

Folgende gemäß § 1 c KAO in den Geltungsbereich der KAO übernommene Tarifverträge werden hiermit veröffentlicht:

I. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 13 vom 24. November 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005:

§ 1

Änderungen des TVöD

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 12 vom 29. April 2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 (VKA) Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „bei Einstellung nach dem 31. Dezember 2008“ gestrichen.

2. § 18 (VKA) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 wird die Satzbezeichnung „2“ gestrichen.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausgehend von einer vereinbarten Zielgröße von 8 v. H. entspricht bis zu einer Vereinbarung eines höheren Vomhundertsatzes das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen 2,00 v. H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers.“

3. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc wird das Wort „muss“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden im Buchstaben e) gestrichen und nach dem Buchstaben f) wie folgt angefügt: „Eine Freistellung nach Satz 1 Buchstabe e) erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen des Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung nach Satz 1 Buchstabe e) darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.“

cc) In Satz 1 Buchstabe e) Doppelbuchstabe cc) wird nach dem Wort „Kalenderjahr“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Landesfachbereichsvorstände“ durch das Wort „Landesbezirksfachbereichsvorstände“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2017 in Kraft.

II. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 12 vom 24. November 2016 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005:

**§ 1
Änderungen des TVÜ-VKA**

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 11 vom 29. April 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser Tarifvertrag gilt ferner für die unter § 19 Abs. 2 fallenden Beschäftigten.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
 - c) In der Überschrift der Protokollerklärung zu dem bisherigen Absatz 5 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 wird gestrichen.
 - e) Die Protokollerklärung zu Absatz 6 wird gestrichen.
3. In § 5 Absatz 5 werden die Satzbezeichnung „1“ und Satz 2 gestrichen.
4. In § 7 wird die Protokollerklärung zu den Absätzen 2 bis 4 gestrichen.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Protokollerklärung zu Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert
 - aa) Satz 4 wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
6. In § 10 wird die Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 9 gestrichen.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
 - c) Absatz 4 wird gestrichen.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „, Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
10. § 22 Absatz 1 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
11. § 30 Abs. 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2017 in Kraft.

III. Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. November 2016 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005:

§ 1

Änderungen des TVAöD – Allgemeiner Teil

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 29. April 2016, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst

„(3) Für die Schadenshaftung der Auszubildenden finden die für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden tariflichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2017 in Kraft.

IV. Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 24. November 2016 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005:

§ 1

**Änderungen des TVAöD –
Besonderer Teil Pflege**

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 29. April 2016, wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird im letzten Halbsatz die Angabe „§ 20 (Bund) Abs. 2 Satz 1 TVöD“ durch die Angabe „§ 20 (Bund) Abs. 3 Satz 1 TVöD“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro,
zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

